

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 27

Kiel, 5. Juli 2021

## Satzungen

15.6.2021	Haushaltssatzung der Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung) für das Jahr 2021 . . . . .	1186
21.6.2021	Änderung der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts . . . . .	1188

## Verwaltungsvorschriften

15.6.2021	Richtlinie zur Gewährung eines Ausgleichs als Billigkeitsleistung aus Mitteln des Landes an Tagespflegeeinrichtungen für Corona-bedingte Mindereinnahmen in Bezug auf Investitionskostenzuschüsse im Sinne von § 6 Abs. 3 LPflegeG im Jahr 2020 (Corona-Investitionskosten-Programm Tagespflege) . . . . . Gl.Nr. 625.49	1188
16.6.2021	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation in Kultureinrichtungen – Förderprogramm Umsetzung digitaler Masterplan Kultur. . . . . Gl.Nr. 6600.30	1190
17.6.2021	Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein – Änderung der Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ . . . . . Ändert Erl. vom 6. März 2013, Gl.Nr. 2330.68	1193
21.6.2021	Verzeichnis der im Land Schleswig-Holstein anerkannten Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit – Stand 1. Juli 2021 – . . . . . Gl.Nr. 2130.120	1193
22.6.2021	Richtlinie zur Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III) . . . . . Gl.Nr. 625.50	1194

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

16.6.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	1215
-----------	--	------

## **Änderung der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts**

Gemäß § 8 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2003, S. 543) hat der Verwaltungsrat am 18. Juni 2021 die folgende Neufassung des § 19 Auftragsvergabe der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – AÖR – vom 18. Dezember 2003 (Amtl. Anz. 2004, S. 1), zuletzt geändert am 30. Juni 2017, beschlossen:

### § 19

#### Auftragsvergabe

Bei Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind die für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vergabevorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Hamburg, 21. Juni 2021

**Statistisches Amt für Hamburg  
und Schleswig-Holstein  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand**

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1188

## **Verwaltungsvorschriften**

### **Richtlinie zur Gewährung eines Ausgleichs als Billigkeitsleistung aus Mitteln des Landes an Tagespflegeeinrichtungen für Corona- bedingte Mindereinnahmen in Bezug auf Investitionskostenzuschüsse im Sinne von § 6 Abs. 3 LPflegeG im Jahr 2020 (Corona-Investitionskosten-Programm Tagespflege)**

Gl.Nr. 625.49

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
vom 15. Juni 2021 – VIII 2211 -

#### **1. Ziel und Zweck**

(1) Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – und dieser Richtlinie einen Ausgleich für infolge der SARS-CoV-2-Pandemie bei nach § 72 SGB XI zugelassenen teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tagespflegeeinrichtungen) in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 ganz oder teilweise ausgebliebene Investitionskostenzuschüsse im Sinne des § 6 Abs. 3 Landespflegegesetz (LPflegeG) als Billigkeitsleistung.

(2) Die Ausgleichsleistung ist ergänzend zur gesetzlichen Investitionskostenförderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG i.V.m. §§ 6, 7 und 9 LPflegeGVO einmalig in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Tagespflegeeinrichtungen im Jahr 2020 infolge der SARS-CoV-2-Pandemie – insbesondere aufgrund zwischenzeitlicher zur Eindämmung der Infektionsgefahr behördlich angeordneter teilweiser oder vollständiger Schließung/Betriebsuntersagung – erhebliche Einnahmeausfälle bei den Investitionskostenzuschüssen im Sinne von § 6 Abs. 3 LPflegeG erlitten haben, die nicht anderweitig (z.B. über

Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz, das Corona-Soforthilfe-Programm oder die Corona-Überbrückungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) oder andere Hilfemaßnahmen) refinanziert werden konnten.

(3) Erheblich im Sinne dieser Richtlinie sind die Einnahmeausfälle bei den Investitionskostenzuschüssen, wenn

- a) Mindereinnahmen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten des Jahres 2020 zu verzeichnen waren und
- b) sich bei Gegenüberstellung der Summe der Einnahmen dieser Monate in 2020 mit dem entsprechendfachen (Anzahl der fortlaufend beantragten Monate) der Einnahmen des Referenzmonats Januar 2020 eine Mindereinnahme in Höhe von mindestens 60 Prozent ergibt.
- c) Für nach dem 1. Januar 2020 zugelassene Einrichtungen wird anstelle der Einnahmen aus dem Referenzmonat Januar eine fiktive Einnahme in Höhe des Zuschusses im Sinne des § 6 Abs. 3 LPflegeG (90 Prozent der für die Einrichtung ermittelten, gesondert berechenbaren Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI) multipliziert mit 75 Prozent der genehmigten Platzzahl bei einer durchschnittlichen Anzahl von monatlich 20 Öffnungstagen zugrunde gelegt.
- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle (Nummer 4 Absatz 1) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 2. Antragsberechtigung und Empfänger

Antragsberechtigt sind Träger von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 SGB XI entsprechend den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 LPflegeG und § 6 Abs. 1 LPflegeGVO, wenn

- a) die betreffende Tagespflegeeinrichtung, für die ein Antrag auf Ausgleich von Mindereinnahmen bei den Investitionskostenzuschüssen für das Jahr 2020 gestellt wird, eine selbständig wirtschaftende Einrichtung ist (§ 71 Abs. 2 SGB XI), die ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat bzw. der gemäß § 6 Abs. 5 LPflegeG Zuschüsse gewährt werden,
- b) für diese Tagespflegeeinrichtung ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine Pflegegesetzvereinbarung nach § 85 SGB XI besteht (§ 4 Abs. 5 LPflegeG),
- c) die Tagespflegeeinrichtung nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung\*) war.

## 3. Art, Umfang und Höhe der Ausgleichsleistung

(1) Es wird ein Ausgleich für Mindereinnahmen bei der Investitionskostenförderung im Sinne von Nummer 1 dieser Richtlinie als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt bis zur Höhe der Differenz zwischen

- den im Referenzmonat Januar 2020 gewährten Zuschüssen bzw. den gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe c fiktiv berechneten Einnahmen für nach dem 1. Januar 2020 in Betrieb gegangene Tagespflegeeinrichtungen und
- den im geltend gemachten Monat im Jahr 2020 tatsächlich gewährten Investitionskostenzuschuss gemäß § 6 Abs. 3 LPflegeG i.V.m. § 6 und § 7 LPflegeGVO,
- abzüglich etwaiger anderweitig erhaltener Finanzierungshilfen, insbesondere nach anderen Corona-spezifischen Entschädigungsregelungen oder Zuschussprogrammen des Bundes oder des Landes (z.B. über Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz, das Corona-Soforthilfe-Programm oder die Corona-Überbrückungshilfe des MWVATT oder andere gleichartige Hilfemaßnahmen), die die Investitionskosten der betreffenden Tagespflegeeinrichtung bereits ganz oder teilweise ausgeglichen haben.

(2) Öffentliche Unterstützungsleistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes oder des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(3) Im Übrigen ist eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Unterstützungsleistungen zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

## 4. Antragstellung und Verfahren

(1) Zuständige Bewilligungsstelle ist die für die Förderung der jeweiligen Tagespflegeeinrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 LPflegeG zuständige Bewilligungsbehörde (Kreis bzw. kreisfreie Stadt).

(2) Für die Geltendmachung ist der Antragsvordruck gemäß Anlage 1 (n.v.) dieser Richtlinie zu verwenden.

(3) Der Einrichtungsträger hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu bestätigen und zu erklären, dass

- a) die geltend gemachten Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind,
- b) die geltend gemachten Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (z.B. über Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz, das Corona-Soforthilfe-Programm oder die Corona-Überbrückungshilfe des MWVATT oder andere gleichartige Hilfemaßnahmen) ausgeglichen wurden,
- c) alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft wurden; hierüber sind im Zweifelsfall Nachweise auf Anforderung der zuständigen Bewilligungsbehörde zu erbringen,
- d) er die ihm erstatteten Mindereinnahmen nicht erneut im Rahmen der nächsten Pflegegesetzvereinbarung geltend macht,
- e) er den Pflegebedürftigen die geltend gemachten Mindereinnahmen nicht gemäß § 10 LPflegeGVO gesondert in Rechnung gestellt hat bzw. stellt und
- f) er Änderungen der Geltendmachung zu Grunde liegenden Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde anzeigt, die den Erstattungsbetrag auszahlt; dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitiger Finanzierungsmittel.

(4) Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 2 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GVOBl.

\*) Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 S. 1, ber. ABl. L 283 S. 65).

Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen sind von dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret im Antrag zu benennen. Der Antragsteller muss im Antrag eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abgeben.

(5) Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu stellen.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann sich im Rahmen der Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 stichprobenartig durch Vorlage von Belegen nachweisen lassen.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Regelungen für die Investitionskostenförderung nach dem LPflegeG i.V.m. der LPflegeGVO entsprechend. Für die Kostenabrechnung zwischen Land, Kreisen und kreisfreien Städten gelten die Bestimmungen des § 12 Satz 4 und 5 LPflegeGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass zu erstattende Zuschüsse vom Land zu vereinnahmen sind.

## 6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2021 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1188

### **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation in Kultureinrichtungen – Förderprogramm Umsetzung digitaler Masterplan Kultur**

Gl.Nr. 6600.30

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
vom 16. Juni 2021 – III 425 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel des Förderprogramms „Umsetzung digitaler Masterplan Kultur“ ist es, Kultureinrichtungen bei der digitalen Transformation zu unterstützen und damit einen Innovationsimpuls für die kulturelle Infrastruktur in Schleswig-Holstein zu geben.

Das Förderprogramm beruht auf der Überzeugung, dass seine Umsetzung einen Innovationsschub für die gesamte kulturelle Infrastruktur und damit eine gesellschaftliche Stärkung bewirken kann.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestim-

mungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder zur Projektförderung an kommunale Körperschaften auf schriftlichen Antrag Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur digitalen Transformation in Kultureinrichtungen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der kulturpolitischen und kulturwirtschaftlichen Bedeutung der Projekte.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte digitale Vorhaben in Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur.

Nicht gefördert werden Projekte mit ausschließlich kommerziellem bzw. überwiegend kommerziellem Interesse.

2.2 Gefördert werden die

- die anteilige Entwicklung und Umsetzung digital-analoger Strategien, die sowohl externe Prozesse (wie z.B. Marketing, Angebotsentwicklung und -vermittlung, Audience Development) als auch interne Prozesse (wie z.B. Organisationsentwicklung, Kommunikation, agiles Management, Qualifizierung und Weiterbildung) umfassen;
- anteilige Finanzierung von externer Prozessberatung/-moderation für die Entwicklung von digital-analogen Strategien;
- anteilige Finanzierung von Hardware-, Software-Ausstattung oder Programmierung im Rahmen eines inhaltlich definierten digitalen Projekts, welches Bestandteil einer nachzuweisenden eigenen digital-analogen Strategie ist, sofern diese nicht erst zusammen mit dem Projekt parallel entwickelt wird.
- Eine Förderung von Anschlussprojekten ist innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie unter Vorbehalt von ausreichend vorhandenen Fördermitteln möglich.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder gemeinnützige Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur (z.B. Museen, Theater, Archive, Bibliotheken, Kulturzentren, Kulturverbände, Volkshochschulen), die grundsätzlich aus dem Kulturhaushalt des Landes förderberechtigt sind und ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der beantragten Maßnahme muss die Einrichtung bzw. die Weiterentwicklung einer vorhandenen digital-analogen Strategie in den Bereichen Organisation, Vermittlung und Marketing sowie